

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 137 (1986)  
**Heft:** 1

**Artikel:** Rodungsfragen im Zusammenhang mit dem Raumplanungsgesetz  
**Autor:** Wetzel, Thomas  
**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-765140>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Rodungsfragen im Zusammenhang mit dem Raumplanungsgesetz<sup>1</sup>

Von *Thomas Wetzel*, CH-8032 Zürich

Oxf.: 913--093

## 1. Voraussetzungen für die Erteilung von Rodungsbewilligungen

### a) Art. 26 Forstpolizeiverordnung (FPoIV)

Die Bestimmungen des schweizerischen Forstpolizeirechtes schliessen Waldrodungen nicht aus. Unter den in Art. 26 FPoIV umschriebenen Voraussetzungen können Rodungsbewilligungen erteilt werden. Danach dürfen Rodungen grundsätzlich bewilligt werden, «wenn sich hierfür ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lässt», wenn «keine polizeilichen Gründe gegen die Rodung sprechen» und wenn das Werk, für welches die Rodung begehrt wird, auf den vorgesehenen Standort angewiesen ist. Überdies ist gemäss Abs. 4 dieser Bestimmung dem Natur- und Heimatschutz gebührend Rechnung zu tragen.

#### *Zum gewichtigen, das Interesse an der Walderhaltung überwiegenden Bedürfnis:*

Nach der früheren Rechtsprechung des Bundesgerichtes war eine Verminderung des Waldareals immer dann zu vermeiden, wenn sie nicht einer zwingenden Notwendigkeit entsprach. In einer neueren Entscheidung erkannte aber das Gericht die Voraussetzung der zwingenden Notwendigkeit, namentlich im Hinblick auf den Wortlaut von Art. 26 Abs. 1 FPoIV, als zu starr und liess dieses Kriterium fallen. Nach dieser Rechtsprechung kommt es nun einzig wieder darauf an, ob sich für die Rodung ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis nachweisen lasse. Ein solches Bedürfnis kann sowohl öffentlicher wie auch privater Natur sein oder sich aus einer Verbindung von privaten und öffentlichen Interessen ergeben. Fest steht jedenfalls, dass finanzielle Interessen, wie die möglichst einträgliche Nutzung des Bodens oder die billige Beschaffung von Land, nicht als gewichtige Bedürfnisse gelten

<sup>1</sup> Referat, gehalten am 26. Juni 1985 anlässlich der Tagung «Wald und Raumplanung» in Zofingen.

können. Daran haben sich auch die Körperschaften des öffentlichen Rechts (Kantone, Gemeinden) zu halten.

#### *Zu den entgegenstehenden polizeilichen Gründen:*

Polizeiliche Gründe, die einer Rodung entgegenstehen, können dann gegeben sein, wenn die zu rodende Waldfläche wesentliche Schutzfunktionen erfüllt. Dabei ist zu beachten, dass die Schutzwirkungen des Waldes so vielfältig sind, dass durch technische Massnahmen im besten Fall nur eine Teilfunktion des gerodeten Waldes ersetzt werden kann. Die heute ziemlich häufig auftretende Möglichkeit eines Ersatzes der spezifischen Schutzfunktionen des Waldes durch Kunstbauten vermag daher eine Rodung noch nicht zu begründen. Auf der andern Seite ist aber zu beachten, dass der Schutzwaldcharakter für sich allein die Erteilung einer Rodungsbewilligung nicht von vornherein ausschliesst. Als weiterer polizeilicher Hinderungsgrund ist die mögliche nachteilige Einwirkung einer geplanten Rodung auf Gewässer und Grundwasser zu nennen.

#### *Zur Standortgebundenheit:*

Das Bundesgericht hat schon relativ früh entschieden, dass das Erfordernis der Standortgebundenheit im Sinne von Art. 26 Abs. 3 FPolV zu weit ginge, wenn es in einem absoluten Sinn verstanden würde; es schliesse dann nämlich praktisch fast jede Rodung aus, mit wenigen Ausnahmen zum Beispiel für den Eisenbahn- und Strassenbau. Die Frage der Standortgebundenheit des projektierten Werkes ist vielmehr in einem relativen Sinn zu verstehen. Auf alle Fälle ist dieses Erfordernis nach objektiven Kriterien zu beurteilen; persönliche, familiäre und finanzielle Verhältnisse eines Bauinteressenten vermögen eine Standortgebundenheit nicht zu begründen.

#### *Zur Berücksichtigung des Natur- und Heimatschutzes:*

Unter diesem Gesichtspunkt genügt es nicht, die Auswirkungen einer Rodung als solche auf das Landschaftsbild zu beurteilen, tritt doch sie als solche praktisch gar nie für sich allein in Erscheinung. Vielmehr ist grundsätzlich auch das geplante Bauwerk unter diesem Gesichtspunkt zu würdigen. Gemäss Art. 26 Abs. 4 FPolV sind nicht nur die zuständigen kantonalen Behörden, sondern auch die Bundesbehörden an die unter anderem aus dem Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG) fliessenden Grundsätze gebunden. Beide haben insbesondere nach Art. 3 NHG bei der Erteilung von Rodungsbewilligungen darauf zu achten, dass das heimatliche Landschaftsbild geschont wird und dass es dort, wo das allgemeine Interesse überwiegt, ungeschmälert erhalten bleibt.

## *b) Treu und Glauben*

Der Grundsatz von Treu und Glauben, wie er in Art. 2 Abs. 1 ZGB verankert ist, gilt auch im öffentlichen Recht, namentlich im Verwaltungsrecht. Er ergibt sich unmittelbar aus Art. 4 BV und ist für die gesamte staatliche Tätigkeit massgebend. Er gibt dem Bürger Anspruch auf Schutz des berechtigten Vertrauens in behördliche Zusicherungen. Geschützt soll der Bürger dann werden, wenn er sich in seinem Handeln nach Verfügungen, Auskünften oder einem bestimmten Verhalten der Verwaltung gerichtet hat. Es steht ihm dann mitunter ein Anspruch zu, *ausnahmsweise* abweichend von der geltenden Gesetzgebung behandelt zu werden. Mit Nachdruck ist aber darauf hinzuweisen, dass der Grundsatz von Treu und Glauben der Vermeidung stossender Härtefälle dient und auf keinen Fall dazu missbraucht werden darf, das ordentliche Recht zu umgehen. Sind in einem Fall die von der Rechtsprechung zu diesem Grundsatz entwickelten Voraussetzungen erfüllt, so kann es geboten sein, dass eine Rodungsbewilligung selbst dann erteilt werden muss, wenn die aufgezählten Voraussetzungen des Art. 26 FPolV nicht erfüllt sind. Solche Fälle gilt es aber nach Möglichkeit zu vermeiden.

## **2. Rechtsnatur der Rodungsbewilligung, Widerruf, Befristung**

### *a) Rechtsnatur*

Der Gesetzgeber hat mit dem in Art. 31 Abs. 1 FPolG verankerten Walderhaltungsgebot eine öffentlichrechtliche Eigentumsbeschränkung im Sinne einer sämtliche Waldgrundstücke der Schweiz treffenden Nutzungsbeschränkung angeordnet. Ähnlich wie bei der Beschränkung der Überbaubarkeit des Landes, das ausserhalb der Bauzonen beziehungsweise des generellen Kanalisationsprojektes liegt, wurde damit lediglich der Inhalt des Grundeigentums festgelegt, ohne hierfür allgemein eine Entschädigungspflicht zu begründen. Dieses Walderhaltungsgebot gilt indessen wie bereits erwähnt nicht absolut. Das Forstpolizeigesetz sieht selber in Art. 31 Abs. 2 Ausnahmen vor und knüpft diese an das formelle Erfordernis einer Rodungsbewilligung, welche eine Polizeierlaubnis darstellt. Sie stellt fest, dass einer Zweckentfremdung des Waldes keine forstpolizeirechtlichen Hindernisse entgegenstehen. Sind die Rodungsvoraussetzungen erfüllt, so besteht ein Anspruch auf die Erteilung der Bewilligung. Im Gegensatz etwa zu einer Konzession begründet sie aber keine neuen Rechte, und kann damit insbesondere auch keine Rechtspositionen schaffen, die unter dem Schutz der Eigentumsgarantie stehen.

## *b) Widerruf*

Da sich im Forstrecht keine speziellen Vorschriften über den Widerruf rechtskräftiger Bewilligungen finden, sind für die Beurteilung der Frage, ob eine Rodungsbewilligung widerrufen werden kann, die allgemeinen Grundsätze des Verwaltungsrechts heranzuziehen. Danach hängt die Widerruflichkeit einer rechtskräftigen Verwaltungsverfügung – und damit auch einer Rodungsbewilligung – vom Ergebnis der Abwägung zweier gegensätzlicher Interessen ab: Es fragt sich, ob der Durchsetzung des objektiven Rechts oder der Wahrung der Rechtssicherheit der Vorrang gebührt. Die Rechtssicherheit geht vor und schliesst daher den Widerruf aus, wenn der in Frage stehende Verwaltungsakt ein subjektives Recht des Adressaten begründet hat (was wie erwähnt bei einer Rodungsbewilligung nicht der Fall ist), wenn er nach einem Untersuchungs- und Einspracheverfahren ergangen ist, in dem die sich gegenüberstehenden Interessen zu prüfen und gegeneinander abzuwägen waren, oder wenn der Adressat von einer ihm durch die Verfügung eingeräumten Befugnis bereits Gebrauch gemacht, insbesondere aufgrund einer ihm erteilten Rodungsbewilligung auf seinem Grundstück einen Kahlschlag durchgeführt und dann Anstrengungen unternommen hat, um das Entstehen neuen Waldes zu verhindern und dafür auch erhebliche Summen ausgegeben hat. Überwiegende öffentliche Interessen können aber den Widerruf einer Rodungsbewilligung in Ausnahmefällen auch dann noch in rechtlich zulässiger Weise verlangen, wenn der Grundeigentümer in der beschriebenen Weise von der Bewilligung schon Gebrauch gemacht hat. In einem solchen Fall kann aber der Staat unter Umständen entschädigungspflichtig werden.

## *c) Befristung*

Gemäss Art. 27<sup>bis</sup> FPoIV Schlusssatz sind Rodungsbewilligungen zu befristen. Diese Bestimmung wurde mit Bundesratsbeschluss vom 25. August 1971 in die Forstpolizeiverordnung aufgenommen. Unbefristete vor diesem Zeitpunkt erteilte Rodungsbewilligungen stehen daher mit dem heute geltenden Recht nicht mehr in Einklang. Dieser Mangel ist, sofern die Rodungsbewilligung im übrigen mit dem ebenfalls 1971 eingeführten Art. 26 FPoIV übereinstimmt, durch die nachträgliche Festsetzung einer Befristung zu beheben. Eine solche Massnahme dürfte in der Regel entschädigungslos zulässig sein. Von den zuständigen Vollzugsbehörden ist auf alle Fälle zu fordern, dass sie Korrekturen dieser Art raschmöglichst vornehmen. Je länger damit zugewartet wird, desto grösser wird die Gefahr, dass ein Bewilligungsempfänger Handlungen oder Investitionen vornimmt, die eine nachträgliche Befristung nur noch gegen Entschädigung oder überhaupt nicht mehr zulässig erscheinen lassen (Grundsatz von Treu und Glauben).

### 3. Verfahren und Anfechtung

#### a) *Verfahren beim Erlass von Rodungsentscheiden*

Das Rodungsverfahren gestaltet sich unterschiedlich, je nach der Grösse der Waldfläche, die zur Diskussion steht. Im Schutzwaldgebiet ist für die Rodungsentscheide zuständig im Bereich von mehr als 200 a das EDI und im Bereich von mehr als 30 a bis und mit 200 a das Bundesamt für Forstwesen. In diesen Bereichen ist das Verfahren, auch wenn vorgängig ein kantonales Einsprache- beziehungsweise Auflageverfahren durchgeführt wird, bundesrechtlich (nämlich im VwVG) geregelt. Für Rodungen im Schutzwaldgebiet bis und mit 30 a sowie im Nichtschutzwaldgebiet sind dagegen die Kantone zuständig, die auch Bestimmungen über das einzuhaltende Verfahren erlassen. In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die Kantone die Rechtsstellung der Nachbarn im Rodungsverfahren erheblich verstärken könnten, wenn vorgängig dem Entscheid ein Einspracheverfahren geschaffen würde. Die verfügende Behörde würde auf diese Weise bereits selber von möglichen Einwendungen Kenntnis erhalten und könnte allfälligen berechtigten Vorbringen durch eine Korrektur ihres Entscheides Rechnung tragen. Dadurch liessen sich unnötige Rechtsmittelverfahren verhindern. Ein solches Einspracheverfahren könnte auch dann durchgeführt werden, wenn nicht der Kanton selber, sondern eine Bundesbehörde für den Rodungsentscheid zuständig ist.

#### b) *Rechtsmittelverfahren*

Auch Rodungsentscheide sind anfechtbar und können letztlich mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde an das Bundesgericht weitergezogen werden. Zunächst sind aber allfällige verwaltungsinterne Rechtsmittel auszuschöpfen. Legitimiert sind ausser den betroffenen Waldeigentümern und den Nachbarn unter anderem ideelle Organisationen im Sinne von Art. 12 NHG, da Bestrebungen zur Erhaltung des Waldes dem in Art. 1 lit. a NHG genannten Zweck, das heimatische Landschaftsbild zu schonen, dienen. Gemeinden sind zur Einlegung von Rechtsmitteln dann befugt, wenn sie durch einen Rodungsentscheid direkt berührt werden. Ist dies nicht der Fall, so sind die Gemeinden nach der neuesten bundesgerichtlichen Rechtsprechung nur noch in den Fällen zur Anfechtung legitimiert, wo die Vorinstanz eine Rodungsbewilligung *erteilt* hat. Eine Gemeinde kann damit Entscheide, mit denen die Rodung in einem privaten Wald *abgelehnt* worden ist, nicht mehr anfechten.

#### 4. Ersatzaufforstung

Gemäss Art. 26<sup>bis</sup> Abs. 1 FPoIV ist in der Regel für jede Rodung durch eine flächengleiche Neuaufforstung in derselben Gegend Realersatz zu leisten. Obwohl diese Ersatzaufforstungspflicht nicht Voraussetzung, sondern Folge der Verminderung des Waldareals ist, müssen die mit ihr verbundenen Fragen und Interessen einen Einfluss auf die Rodungsbewilligung selbst ausüben können. Namentlich im Mittelland bringt die Verwirklichung der Ersatzaufforstungspflicht grosse Probleme mit sich. Woher soll die Landfläche dafür genommen werden? In Frage kommt Landwirtschaftszonenland, aber auch Bauland und Land aus weiteren Zonen im Sinne von Art. 18 RPG. Der Landwirtschaft sind jedoch gemäss Art. 3 Abs. 2 lit. a RPG genügende Flächen geeigneten Kulturlandes zu erhalten. Die Verwirklichung dieses Grundsatzes stösst schon ohne das Problem der Ersatzaufforstung auf Schwierigkeiten. Wird Bauzonenland verwendet, so kann das mitunter grosse Entschädigungsforderungen aus materieller Enteignung auslösen und ebenfalls Konflikte zu wichtigen Planungsgrundsätzen bewirken. Die Frage der Ersatzaufforstung muss aus diesen Gründen in gleicher Weise in den Koordinationsprozess einbezogen werden wie der Rodungsentscheid selbst. Zu beachten ist namentlich auch, dass Ersatzaufforstungen ihre vollen, den gerodeten Wald ersetzenden Wirkungen in der Regel erst nach Jahrzehnten zu erbringen vermögen.

#### 5. Koordination zwischen raumplanungsrechtlichen Bewilligungen und Rodungsbewilligungen

##### a) Problematik

Nehmen wir als Beispiel einen privaten Bauherrn, der auf einem im Wald gelegenen Grundstück ein Ausflugsrestaurant errichten möchte. Zweifellos bedarf er für dieses Projekt einer Rodungsbewilligung. Nehmen wir aber weiter an, die dargelegten Voraussetzungen für ihre Erteilung seien gegeben. Von Dr. Aemisegger<sup>2</sup> haben wir zudem vernommen, dass zusätzlich zu dieser Rodungsbewilligung eine bau- und planungsrechtliche Bewilligung betreffend die Standort- beziehungsweise Nutzungsfrage, die Erschliessungs-Problematik sowie für die Bereiche Baupolizei und Bauästhetik einzuholen ist. Liegt das zur Rodung freigegebene Land ausserhalb der Bauzone, wie wir es für unseren Fall ebenfalls annehmen wollen, so ist hinsichtlich der Standort- beziehungsweise Nutzungsfrage eine Ausnahmegewilligung im Sinne von Art. 24 Abs. 1 RPG nötig.

<sup>2</sup> Aemisegger, H.: Wald und Nutzungszonen der Raumplanung. Schweiz. Z. Forstwes. 136, Heft 12.

Welches dieser beiden Bewilligungsverfahren – Rodungsbewilligung, Ausnahmebewilligung nach Art. 24 RPG – ist nun zuerst durchzuführen?

*b) Zeitliche Abfolge der Bewilligungsverfahren*

Auf den ersten Blick scheint es von der Rechtslage her logisch und konsequent, wenn als erstes definitiv über die Rodungsfrage entschieden wird, da eine vorherige Zonenplangenehmigung beziehungsweise eine definitive, unbedingte raumplanungsrechtliche Bewilligungserteilung von Bundesrechts wegen unzulässig ist. Mit dem Bundesgericht ist nun aber davon auszugehen, dass im allgemeinen ein öffentliches Interesse an einer Rodung von für ein öffentliches oder ein privates Werk benötigtem Wald erst dann dargetan werden kann, wenn dieses wenigstens als generelles Projekt von der zuständigen Baubehörde durch deren Fachorgane geprüft und positiv beurteilt ist. Dies muss insbesondere dann gelten, wenn sich komplexe Vorfragen stellen, deren Beurteilung umfangreiche Beweismassnahmen notwendig machen würde. Dies dürfte bei Bauprojekten ausserhalb der Bauzonen oft der Fall sein, stellen sich dabei doch Fragen des Standorts aus technischer und auch aus raumplanerischer Sicht häufig in besonders komplexer Weise. In all diesen Fällen, in welchen die vorgängige Prüfung einzelner Fragen – selbstverständlich unter Mitwirkung der Forstbehörden – durch die Bau- beziehungsweise Planungsbehörden geboten erscheint, stellt sich die Frage, in welchem Verfahren dies geschehen soll. Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtes ist es für die Bewilligung eines bestimmten Vorhabens zulässig, dass die zuständige Behörde vorgängig des Rodungsverfahrens eine Baubewilligung erteilt, unter der Suspensivbedingung allerdings, dass die Forstbehörde später für das Grundstück auch noch eine Rodungsbewilligung erteilt oder dass sie feststellt, das Land stelle kein Waldareal dar. Die Wirksamkeit solcher Baubewilligungen ist bis zum Eintritt der genannten Bedingung hinausgeschoben. Bedingte Bauentscheide dieser Art können in gleicher Weise mit Rechtsmitteln angefochten werden wie unbedingte. Werden sie erteilt, so gilt es auf alle Fälle sicherzustellen, dass mit der Zweckentfremdung des Waldes nicht begonnen wird, bevor die Forstbehörden die Rodungsbewilligung erteilt haben.

Ist in der beschriebenen Weise für ein auf Waldboden geplantes Bauprojekt ein vorgängiger positiver Grundsatzentscheid seitens der zuständigen Baubeziehungsweise Planungsbehörden nötig und liegt ein solcher vor, so können die Forstbehörden im nachfolgenden Rodungsbewilligungsverfahren nicht mehr frei über alle Probleme des Vorhabens befinden. Es ist namentlich nicht ihre Sache, frei zu überprüfen, welches Interesse an einem Werk besteht und ob dieses standortgebunden ist. Die Standortgebundenheit darf im Rodungsbewilligungsverfahren beispielsweise nur noch dann verneint werden, wenn die Baubehörden ihre Planung im Hinblick auf den vom Gesetz geforderten Schutz des Waldes und der Natur offensichtlich mit ungenügender Sorgfalt durch-



geführt haben, insbesondere wenn sie in dieser Hinsicht entweder überhaupt keine oder dann nur solche Überlegungen angestellt haben, welche ohne weiteres als unsachgemäss erkennbar sind. Das ist etwa anzunehmen, wenn die Baubehörden im Laufe der Projektierung die Meinung der zuständigen Forstbehörden überhaupt nicht eingeholt haben oder über eine solche in offensichtlich unsachgemässer Weise hinweggegangen sind.

Bei öffentlichen oder privaten Werken dagegen, bei denen keine komplexen Vorfragen abzuklären sind, kann auch ein einfacheres Vorgehen gewählt werden. So kann bei Rodungsgesuchen für Vorhaben, deren Grösse, Zweck und Auswirkungen eindeutig feststehen, allenfalls vom Erfordernis der vorgängigen oder – falls die nämliche Behörde sowohl für die Rodungsbewilligung als auch die Projektgenehmigung zuständig ist – gleichzeitigen Projektgenehmigung abgesehen werden. Wird dieses Vorgehen gewählt, so haben die zuständigen Bau- beziehungsweise Planungsbehörden beim Entscheid über die von ihnen zu erteilende Bewilligung in einer zweiten Stufe nur noch zu prüfen, ob ihre Interessen von den Forstbehörden genügend berücksichtigt worden sind.

Die dargestellten eher komplizierten Verfahrensabläufe, sind eine unumgängliche Folge der heutigen Rechtslage und der Forderung, von Anfang an die Koordination zwischen den beteiligten Behörden sicherzustellen. Denn wie auch im Einzelfall vorgegangen wird, es muss bei der Entscheidung über diese Fragen eine Wechselbeziehung Raumplanung–Forstwesen durch zeitlich eng aufeinander abgestimmtes Handeln der entsprechenden Behörden gewährleistet werden. Die Koordinationsmechanismen müssen so aufgebaut sein, dass die einzelnen Behörden die ihnen zustehenden Kompetenzen noch sinnvoll wahrnehmen können. *De lege ferenda* liesse sich eine Vereinfachung unter Umständen dadurch erzielen, dass für die nicht-forstwirtschaftliche Nutzung des Waldes nur noch eine – im einzelnen noch auszugestaltende – Bewilligung, bei deren Erteilung sämtliche von der Sache her interessierten und zuständigen Behörden mitzuwirken hätten, erforderlich wäre.

## 6. Rodungspraxis des Bundesgerichtes

### a) Zusammenfassung der neueren Rechtsprechung

In den neueren Entscheiden des Bundesgerichtes ist eine zurückhaltende Tendenz festzustellen, was die Bewilligung von Rodungsgesuchen angeht. So ist das Bundesgericht neuerdings nicht mehr ohne weiteres bereit, das Interesse einer Gemeinde an ihrer touristischen Entwicklung im Rodungsverfahren als sehr gewichtig einzustufen. Ein solches Interesse muss zwar nach wie vor Grundlage für die Erteilung einer Rodungsbewilligung bilden können, es erscheint aber mit dem Bundesgericht als sinnvoll, wenn jeweils im Einzelfall ab-

geklärt wird, welche Fläche Wald von einer Gemeinde bereits früher mit der gleichen Begründung gerodet wurde. In andern Fällen lehnte es das Bundesgericht ab, eine Rodungsbewilligung für den Bau einer Rollrutschbahn zu erteilen. Dabei machte es die bedeutende Feststellung, der Umstand, dass ein Gebiet bereits jetzt durch mancherlei Immissionen beeinträchtigt werde, rechtfertige es nicht, weitere Lärmquellen zu bewilligen. Auch in anderen Bereichen hat sich das Bundesgericht Zurückhaltung auferlegt, jedoch nicht ohne stets eine Art «Hintertürchen» offenzulassen. So wurde etwa erklärt, eine Ausnahme und damit eine Rodung könnte sich dann rechtfertigen, wenn eine Gemeinde durch einen ablehnenden Entscheid notstandsähnlich betroffen werde. Zwei Bereiche, in denen diese Ausführungen gemacht wurden, sollen im folgenden kurz dargestellt werden. Es geht beide Male um die Zulässigkeit der Schaffung von Bauzonen im Wald, das eine Mal zur Schaffung von Bauzonen an und für sich, das andere Mal zur Schaffung von Bauplätzen zwecks Sanierung der Finanzlage des betreffenden Gemeinwesens. Bezüglich der ersten Kategorie entschied das Bundesgericht, dass Rodungen zur Schaffung von Bauzonen nur ganz ausnahmsweise zulässig seien, nämlich bei Gemeinden mit sehr hohem Waldanteil an der Gesamtfläche und keiner anderen Möglichkeit zu einer gewissen baulichen Nutzung. Es verlangte aber, dass das Bedürfnis zur Beanspruchung des Waldes durch die Ortsplanung überzeugend nachgewiesen sei. Bezüglich der zweiten Kategorie hat das Gericht zunächst klargestellt, dass auch finanzielle Interessen öffentlichrechtlicher Körperschaften im Sinne von Art. 26 Abs. 3 FPOIV nicht als gewichtige Bedürfnisse gelten könnten. Es hat aber offengelassen, ob allenfalls in Extremfällen, ein gewichtiges, das Interesse an der Walderhaltung überwiegendes Bedürfnis anerkannt werden dürfte.

#### *b) Stellungnahme*

Es soll im folgenden nur kurz auf die Rodungspraxis des Bundesgerichtes bezüglich der Zulässigkeit von Rodungen zur Schaffung von Bauzonen im Wald eingegangen werden. In den beiden erwähnten Fällen – Schaffung von Bauzonen an und für sich, Schaffung von Bauzonen zwecks Sanierung der Finanzlage eines Gemeinwesens – stellt sich die Frage, ob man so weit gehen muss, wie dies das Bundesgericht tut. Im letzteren Fall erscheint die Antwort naheliegend: Auch Extremfälle vermögen an der Vorschrift in Art. 26 Abs. 3 FPOIV, wonach finanzielle Interessen nicht als gewichtige Bedürfnisse gelten können, nichts zu ändern. Dass diese Bestimmung auch im Falle öffentlichrechtlicher Körperschaften gilt, hat das Bundesgericht ebenfalls bereits entschieden. Auf kantonaler wie auf Bundesebene spielen mehr oder weniger ausgebaute Finanzausgleichsmechanismen. Treten die vom Bundesgericht angetönten Härtefälle auf, so sollten sie in erster Linie mit diesem Instrumentarium gelöst werden, und es darf nicht der Wald als billiges Mittel zur Baulandbeschaffung herangezogen werden. Aber auch die Rodung zur Schaffung von Bauland an und für sich

ist grundsätzlich – unter Vorbehalt gewisser Neueinwachsungen in raumplanungskonform ausgeschiedene Nutzungszonen – abzulehnen. Die vom Bundesgericht in diesem Zusammenhang angetönten Ausnahmefälle vermögen kaum zu überzeugen. Immer mehr Gemeinden werden mit der Zeit voll ausgebaut sein oder neben dem überbauten Bauzonenland nur noch über Wald und nicht zu überbauendes wertvolles Kulturland verfügen. Wenn man in solchen Fällen jeweils mit der Begründung auf den Wald greifen dürfte, das Wachstum der Gemeinde bilde ein grösseres öffentliches Interesse als die Erhaltung des Waldes, so würde das Walderhaltungsgebot in Art. 31 FPolG in gesetzwidriger Weise geschwächt. Solange in der Schweiz noch genug ausgeschiedenes und geeignetes Bauland vorhanden ist, erscheint es geboten, zunächst im Falle voll ausgebauter Gemeinden eine regionale Lösung zu suchen: Anstelle der Rodung zur Schaffung von Bauland in der einen Gemeinde, könnte die Bauzone der Nachbargemeinde – allerdings nicht auf Kosten wertvollen Kulturlandes – entsprechend grösser dimensioniert und damit Land für eine weitere bauliche Entwicklung der ersten Gemeinde zur Verfügung gestellt werden. Allenfalls haben die Kantone voll ausgebauten Gemeinden mit dem Mittel des Finanzausgleichs vermehrt beizustehen. Wichtig erscheint auf alle Fälle, dass die Kantone und auch der Bund ihr Recht so ausgestalten, dass Probleme dieser Art lösbar werden. Aus Zeitgründen muss ich an dieser Stelle darauf verzichten, denkbare Lösungsmöglichkeiten im einzelnen aufzuzählen. Ansätze dazu finden sich jedoch in der Schrift «Wald und Raumplanung»<sup>3</sup>. Zusammenfassend ist festzustellen, dass die gegenüber einzelnen Zwecken sehr restriktive Rodungspraxis konsequent auch für die Fälle gelten sollte, wo es um die Schaffung neuen Baulandes geht. Geschieht dies nicht, so entsteht die Gefahr, dass über «Notstandssituationen» und «Ausnahmefälle» verbunden mit dem Grundsatz der Rechtsgleichheit das Walderhaltungsgebot mit der Zeit zu stark gelockert wird. Auch würde dadurch einer unerwünschten Spekulation mit Waldboden Vorschub geleistet.

<sup>3</sup> Wald und Raumplanung. Schlussbericht, bearbeitet von H. Aemisegger und T. Wetzel. (Schweiz. Ver. Landesplanung, Schriftenfolge Nr. 38), 158 S., Bern, 1985.

## Résumé

### Défrichements et loi sur l'aménagement du territoire

L'article ci-dessus traite de diverses questions soulevées par la pratique judiciaire face aux défrichements. L'auteur donne d'abord une vue d'ensemble sommaire des conditions requises pour l'obtention d'une autorisation de défricher, ensuite de quoi il aborde la question de la nature juridique des dites autorisations, des possibilités de révocation ou de limitation dans le temps postérieurement. Le procédé lors de la promulgation d'arrêts concernant un défrichement, le pouvoir de recours de la commune grâce à la procédure des moyens de droit ainsi que la question des reboisements compensatoires sont brièvement présentés. L'accent principal a été porté sur la présentation des problèmes résultant de la simultanéité de deux types d'autorisation nécessaires pour un défrichement: d'une part l'autorisation découlant du droit forestier, de l'autre celle du droit d'aménagement du territoire. L'article se termine par un court résumé et une appréciation critique des derniers arrêts pris par le Tribunal Fédéral au sujet des défrichements.

Traduction: *A. v. Maltitz*